

# Die Anfänge der Zeidlerei in Bayern

Die ältesten historischen Nachweise über die Zeidlerei und Zeidler in Bayern stammen aus Ostfranken. In einer Schenkung des Bayernherzog Odilo ( ca. 735-748 ) an das Kloster Mondsee kommen vier Zeidler vor, die über dem Donauufer und an der Schwarzach, darunter der Zeidler Hugipaldus und ferner ein Ratkis ist cidlarius ( neuhochdeutsch Zeidler ). In einer späteren Schenkung an das gleiche Kloster, zu Herzog Tassilos Zeiten ( 749-788 ), heißt es in der Überschrift: „ De Zidlaron“ in den Traditiones Lunaelacenses sind zwei Zeidler genannt: „ Unus est liber et alter est servus“, das bedeutet, „einer ist ein Freier und der andere ist ein Unfreier oder Knecht“.

Von der Mitte des 10. Jahrhunderts an, mehren sich die urkundlichen Nachrichten über die Zeidelwirtschaft in Bayern ganz beträchtlich. Sie berichten von Zeidelweiden als wesentlichen Bestandteilen großer Schenkungen der Kaiser, Könige und Fürsten an Klöster oder weltlichen Grundherren.

Im Jahr 940 schenkte Kaiser Otto I. ( 936-973 ) zum heiligen Emmeram ( Regensburg ) die Besitzung Helphindorf ( Helfendorf ) südlich von München mitsamt den Zeidlern. Zehn Jahre später schenkte der Kaiser an St. Emmeram bebaute und unbebaute Ländereien mit Fischerei und Zeidelweiden.

Sehr großzügig waren die Schenkungen der Kaiser an Bamberg, sie beginnen bereits im Jahre 973 durch Kaiser Otto II. ( 973-983 ) und mehren sich ganz erheblich durch Kaiser Heinrich II. ( 1002-1024 ) an sein neugegründetes Bistum Bamberg.

Im Jahre 1021 schenkte Kaiser Heinrich II. dem Dom zu Freising die Insel Sachsonagaue und den Wald Hart, neben anderen Regalien auch die sidelweidis. Kaiser Konrad II. ( 1024-1039 ) schenkte im Jahre 1025 auch Zeidelweiden.

In Bayern war es vor allem der Reichswald bei Nürnberg, der im Mittelalter als Zeidelgebiet eine ganz bedeutende Rolle spielte. „Auf Befehl Kaiser Karls IV. ( 1347-1378 ) wurde dieses Waldgebiet in einen Bienengarten umgewandelt. Um 1350 gab es dort bereits 50 Zeidelgüter, später 90 und darüber, die allein das Recht hatten, in diesem Wald die Zeidlerei zu betreiben.“

Neben dem Nürnberger Reichswald und dem Veldensteiner Forst gehörten das Fichtelgebirge und der Frankenwald zu den besten Bienenzuchtgebieten. Die Bienenwirtschaft gehörte neben der Jagd und der Waldweide zu den notwendigsten Waldnutzungen der ersten Bewohner. Die Mischwälder des Mittelalters, hatten viele honigreiche Fichten und Tannen, mit vielen Saalweiden, Schwarz- und Preiselbeeren, den Seidelbast sowie ausgedehnte Heideflächen. Alle diese Pflanzen waren wichtig für die

Erzeugung von Bienenprodukten.

In erste Linie waren die Klöster an der Einführung der Zeidlerei interessiert, waren sie doch die ersten Konsumenten größeren Umfangs für Wachs und Honig. Zudem waren die Mönche neben ihrer kulturfördernden Tätigkeit die berufenen Träger von Handwerk und Gewerbe.

## **Zeidlergenossenschaften und Zeidlerordnungen**

An den Orten, an denen die Waldbienenwirtschaft vereinzelt und in kleinem Umfang ausgeübt wurde, verlieh der Grundherr das Recht dazu als Forstrecht. Das ist ein „dingliches Recht“, das zugunsten des Eigentümers eines Grundstücks oder zugunsten bestimmter Personen auf einem fremden Wald lastet. Wahrscheinlich hatten die ersten Waldrechte nicht die Holznutzung, sondern die Zeidelweiden zum Gegenstand.

Als die Bedeutung der Waldbienenwirtschaft immer mehr in Erscheinung trat, bildeten sich Zeidlergenossenschaften, denen eine ziemliche Zahl von Zeidlern angehörte. „Ihr Zeidel-Gebiet musste eine gewisse Dichte aufweisen, damit sich die Pflege lohnte und der Bestand etwaige schlechte Zeiten überstand. Die Waldzeidlerei in Form von genossenschaftlicher Ausübung war nur möglich bei dauernder Schwarmpflege, für neue Schwärme zu sorgen und regelmäßiger Abnahme der Bienenprodukte.“

„Den Nürnberger Genossenschaften wurde ausdrücklich Freizügigkeit zugestanden. Sie saßen auf ihren Forsthuben selbstständig und ungebunden; aus ihren Besitztümern sind vielfach Großgrundbesitzer hervorgegangen.“

Die Zeidlergenossenschaften in unseren Waldgebieten wurden vom Landesherrn oder vom zuständigen geistlichen oder weltlichen Grundherrn mit Zeidelweiden belehnt. Ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten wurden meist durch Zeidlerordnungen festgelegt. „Einige von ihnen tragen den Charakter von Weistümern, andere sind vom Grundherrn verfaßte Verträge. Das Aufsichtsrecht über die Zeidler und ihre Tätigkeit ließ der Grundherr durch seine Vogte oder Forstmeister ausüben, die Rechte der Zeidler vertrat ein an ihre Spitze berufener Zeidelmeister oder Zeidelschultheiss.

Die Zeidler waren in frühester Zeit zu Lieferungen an Wachs und Honig, später, als die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft abgelöst wurde, zu Abgaben in Geld an den Grundherrn oder dessen Stellvertreter verpflichtet. In den Zeidlerordnungen waren weiterhin die räumliche Gliederung beim genossenschaftlichen Betrieb, die erbliche Nachfolge sowie die Strafen für Vergehen festgesetzt. Einen besonderen Schutz genoß im Zeidelwald die Linde, ein Abhauen derselben wurde nach Maßgabe der meisten Zeidlerordnungen schwer bestraft. Aber auch andere reichblühende, von den Bienen gern

besuchte Laubholzarten, wie Salweiden, Haselnußstauden, Seidelbast, von dem schon Pilius als einer stark dufteten und stark honigenden Bienenpflanze spricht, waren geschützt.

## **Die Technik der Zeidlerei**

Die Ausübung der Waldbienenwirtschaft war nur möglich, als noch ein dichter Bestand an Hochwald vorhanden war. Daher finden wir die damaligen genossenschaftlichen Betriebe im Innern großer Waldkomplexe. Die Technik des Zeidelns im Walde, die sich in starrer Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht vererbte, ist den Zeidelordnungen zu entnehmen. Zunächst wurde dem Zeidler eine Gruppe Bäume, meist fünf bis sechs, auch darüber, vom Forstpersonal angewiesen, die nicht hohl, sondern groß, langschaffig und hochwertig sein mussten, meist wurden Tannen dazu ausgesucht. „Mit scharfer Axt schlug der Zeidler sein Zeichen in den Stamm ein Schrägkreuz, ein Doppelkreuz oder eine Raute auch Halbmond genannt.“ Dann wurde der Stamm „gewipfelt“, das heißt, dass dem Beutebaum der Gipfel oberhalb der einzuhauenden Bienenwohnungen ( Beute ) abgeschnitten wurde. Unter „Lochen“ ist das Zubereiten der Beute zu verstehen. Zu diesem Zweck bestieg der Zeidler mit einer Leiter den Baum und begann, meist in 6 bis 10 Fuß Höhe ( 1 Fuß ist etwa 29,6cm ) vom Boden, die Beute mit Beil und Meisel in der Länge von 3 bis 4 Fuß, Breite und Tiefe waren geringer, auszuhauen. Dieser rechteckige Ausschnitt der fertigen Beute wurde mit einem ganz genau passenden Brett, an dem ein Flugloch angebracht war, verschlossen. Die angelegten Beuten sollten windgeschützt und gegen Osten und Süden gerichtet sein. Niederes Unterholz, Vorhandensein von Heide und Beerensträuchern waren sehr günstig, auch Wassergräben oder kleine Teiche sollten in der Nähe der Zeidelbäume sein. In die Beuten zogen die Bienen teils aus natürlicher Gepflogenheit selbst ein – um einen jungen Schwarm anzulocken, schmierte man die Bienenwohnung, das Brett und das Flugloch mit Melissenkraut ein -, teils wurden die Bienen beim Schwärmen gefaßt und in die Beuten verbracht, was allerdings sehr schwierig war. Hier verblieben sie ohne weitere Pflege bis zur Zeidelzeit, wo ihnen dann die gesammelten Vorräte unter Anwendung von Rauch genommen wurden. Diese Art der Honig- und Wachsgewinnung war in den Zeiten des genossenschaftlichen Betriebes die wesentlichste. Die Honigentnahme, auch Honigbrechen genannt, wurde im zeitigen Frühjahr vorgenommen. Zu Fastnacht fanden meistens die Honigmärkte statt. Der Bestand an Völkern, die der Zeidler im Wald besaß, schwankte zwischen einem halben und zwei Dutzend. Die in den Wäldern lebenden

Bienen brachten reicheren Ertrag als die Hausbienen, sie hatten schwärzliches Aussehen und waren sehr stechlustig, ihr Stich war schmerzhafter. Sie waren den klimatischen Verhältnissen bestens angepaßt und daher widerstandsfähiger gegen Krankheiten.

## **Die Waldwirtschaft im Fichtelgebirge**

Der älteste Hinweis auf dieses Gewerbe in dem Gebiet ist folgender: „Im Jahre 1283 verkaufte Landgraf Friedrich von Leuchtenberg zugleich mit der Herrschaft Waldeck die Hälfte der Zeidelweide an Herzog Ludwig den Strengen. Auch stehen dem Herzog 1283 und 1326 zwei Höfe zum Hag und die Hälfte der Zeidelweide zu, die 1451 die Kösseine genannt wird.“

„Am 18. Mai 1356 verkaufen die Herren von Wilden an die Burggrafen von Nürnberg ihren Anteil an der Veste Epprechstein unter anderen zeydelweiden besucht und unbesucht.“

Der bedeutendste Ort für die Zeidlerei im Fichtelgebirge war Weißenstadt, dessen Gründung in die Zeit der ersten großen Siedlungsperiode im 11. Jahrhundert unter der Herrschaft der Kolonisationsherren, der Markgrafen von Vohburg und seiner ritterlichen Dienstmannen, der Grafen von Hirschberg, fällt. Nach kurzer Zugehörigkeit zum Kloster Waldsassen kam Weißenkirchen ( Weißenstadt ) im Jahre 1360 in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg und wurde damit eines der „Sechsamter“. Im Jahre 1356 wird Weißenkirchen zur Stadt erhoben und zum ersten Male Weißenstadt genannt, welches inzwischen durch die reichen Erzlager, besonders aber durch das reiche Vorkommen von Zinn in seiner Gegend zu Bedeutung und Wohlstand gekommen war. Einen beträchtlichen Teil seines wirtschaftlichen Aufstieges verdankt das alte Weißenstadt aber auch der dort betriebenen Waldbienenwirtschaft.

Die Burggrafen von Nürnberg, die späterhin als Markgrafen von Culmbach-Bayreuth und Ansbach sowie als Kurfürsten von Brandenburg in der Geschichte genannt werden, hatten wohl den großen wirtschaftlichen Wert der Zeidlerei in den Nürnberger Reichswaldungen erkannt. Dies veranlasste Johann III. Am 30. Mai 1398, eine Zeidelordnung „nach der Reichsforstenrecht“ für die Zeidler in den Ämtern: Weisenstadt, Wunsiedel, Hohenberg, Kirchenlamitz, Regnitzhof, Münchberg, Lichtenstein und Schauenstein zu erlassen. Sie bestätigt das alte Gewohnheitsrecht und regelt die Rechte und Pflichten, aber auch die Strafen der Zeidler, die mitunter sehr einschneidend waren.

## Der Veldensteiner Forst

Im Jahre 1360 erfolgte die von Kaiser Karl IV. Veranlaßte Teilung des Veldensteiner Forstes, dessen östliche Hälfte um 1400 in den Besitz der Wittelsbacher überging. Diese Teilung hatte man aber nicht auf die weit ineinander greifenden Zeidelweiden bezogen; der Forst wurde in dieser Beziehung nach wie vor als Ganzes betrachtet, und jeder Zeidler konnte sowohl den bambergischen wie auch den baierischen Breitensteiner und Egloffsteiner ( 1410 – 1468 ) Wald benützen.

Die vier Besizermächte des Waldes einigten sich in der Weise, dass der jährlich von den Zeidlern abzuliefernde Honig in vier gleiche Teile geteilt wurde, wovon je einer dem Herzog von Pfalz-Baiern, das heißt dem Landschreiber zu Auerbach; dem Bischof von Bamberg, vielmehr für ihn dem Forstmeister zu Neuhaus; den Herren zu Breitenstein und von Egloffstein zukam. Diese Verteilung wurde jedes Jahr um Martini vorgenommen, wo sich die Zeidler mit ihrem Ertrag einfinden mussten. In besonders schlechten Jahren trat an Stelle der für jede Zeidelweide abzuliefernden 6 bis 8 Maß Honig ein Geldbetrag. Im Jahre 1469 fiel der Anteil derer von Egloffstein dem Bischof von Bamberg, 1574 ( entgültig erst 1666 ) der Anteil derer von Breitenstein dem Hause Wittelsbach zu.

Auch das Registrum Burghutarum ecclesie Bambergensis gedenkt der Zeidelweide im Veldensteiner Forst. „In diesem Vorst: anno 1365 dominus fridericus epincopus Cunrado = Herr Friederich Bischof Conrad ... die Zeidelweide in nemore = Hain veldenforst sitam = gelegen. Und Lotter schreibt in einer sehr bedeutsamen Abhandlung: „In den Orten, die an und in diesem Forst liegen, war die Zeidlerei in großer Blüte. Die Zeidler hatten sehr große Rechte.“

Der Zeidlerbetrieb im Veldener Forst geschah auf Grund einer Genossenschaft mit einer Ordnung, deren Niederschrift vom Jahr 1490 überliefert, aber vermutlich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden ist. Bischoff verweist darauf, dass diese sogar schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts oder noch früher entstanden sei. Auch Beck erwähnt diesen Auszug des Veldensteiner Forstgerichts und -gerechtigkeit für die Zeidler. Sie stimmen im wesentlichen mit der Ordnung der Zeidler im Amt Wallenfels überein.

Um 1500 gab es in den Ämtern Auerbach und Eschenbach 22 Zeidler, davon fünf in Auerbach, vier zu Eschenbach, drei zu Neuhaus, zwei in Heinersreuth, je einen in Krottensee, Bernsreuth, Namsreuth, Kürmreuth, Oberreinbach, Trebendorf, Lindenhart und zu den Hütten.

Im Amt Vilseck, damals dem Bistum Bamberg gehörig, wurde ebenfalls eifrig Waldbienenzucht betrieben. Vilseck wird wie auch Velden auf eine Schenkung Kaiser Heinrichs II. zurückzuführen sein, wenn auch die Urkunde hierüber nicht auffindbar ist. Es gehörte wie Velden und Auerbach zu den Bamberger Truchsessenlehen der Hohenstaufen. Den Umfang dieser Zeidelwirtschaft haben wir bereits beim Veldener Forst gesehen, doch hatte Vilseck eine eigene Zeidelordnung, die älteste stammt aus dem Jahre 1410.“ In diesem Jahr errichtete dort Bischof Albrecht von Bamberg mit Einverständnis des Pfalzgrafen Johann bei Rhein und Herzog in Baiern ein Grabengericht, das mit dem Forstgericht verbunden war. Es wurde unter besonderer Feierlichkeit in Anwesenheit des Bischofs Albrecht zum ersten Mal abgehalten. Der Herzog Johann in Baiern, der Vogt des Gebietes um Amberg, war durch Abgesandte vertreten. „Vierundvierzig Erbförster und Zeidler schwuren des Waldes Recht zu weisen nach bestem Wissen und Gewissen. Diese erklärten auch auf Eid, dass ein Bischof von Bamberg das Grabengericht zu Vilseck alle Jare berufen und besetzen soll.“

Am 6. Mai 1119 gründete Bischof Otto I. In dem weiten Waldgebiet des Veldensteiner Forstes ein neues Kloster, das Benediktiner-Kloster Michelfeld bei Auerbach, welches er reich mit Gütern und Dörfern ausstattete. Die Stiftungsurkunde gibt einen wertvollen Einblick in die durchaus nicht zurückgebliebene Besiedlung dieser Waldgegend. Wie schon erwähnt, verbreiteten sich damals mehr als 40 Orte neben dem Dorfe Michelfeld über den Raum zwischen Pottenstein, Pegnitz, Hopfenohe, Plech und Henfenfeld. Die Orte und Güter stammten offenbar allesamt schon aus den Nordgau-Schenkungen Kaiser Heinrichs II.

Hingegen waren die Orte Alt- und Neuzirkendorf, südöstl. Von Pegnitz, von Papst Innozenz II. Am 23. Januar 1139 unter lauter Neuerwerbungen bestätigt. „Zwei Pfarreien wurden unter den Ausstattungen genannt: Büchenbach, nordöstl. Von Pottenstein, und Hefenfeld, Michelfeld selbst wurde unter Abtrennung von Velden mit Pfarrechten ausgestattet.

„Nebst Feldern und Wiesen erhielt das Kloster auch einen Teil des Veldener Forstes gleichsam als Lehen nebst der Fischerei in der Pegnitz, Viehweide, Holznutzung und der Erlaubnis zur Bienenzucht.“

In der Urkunde, welche dem Kloster Michelfeld im Veldener Forst zustehende Rechte aufführt, heißt es u.a. *faciendes alveolis utilitas apium ubique in nemore lagam icentiam dedimus*. Das heißt: Zur Anbringung von Bienenwohnungen haben wir überall im Wald Erlaubnis gegeben.

Auszüge aus: Die einstige Waldbienenwirtschaft in Oberfranken und des Kloster  
Waldsassen von Frieda Maria Veh, Bayreuth.

Übernommen in Auszügen für den Bienenzuchtverein Sulzbach-Rosenberg von Alexander  
Titz.